

Renitenter Schüler darf nicht mitfahren

Auf Klassenfahrten ist es für Lehrer besonders wichtig, dass sich die Schüler an Regeln halten

Ein Schüler, nennen wir ihn Fritz, der die sechste Klasse einer Gesamtschule besucht, wurde von einer Klassenfahrt ausgeschlossen. Was war passiert? Allein im April 2019 brachte es Fritz auf acht Einträge ins Klassenbuch. Meist ging es um "Zoff" mit anderen Schülern. Die Schulleitung bat den Sonderpädagogen der Schule, mit den Schülern über die Konflikte zu sprechen.

Dieses Gespräch störte Fritz mehrmals, z.B. zog er zwischendurch einen Schuh aus und hielt ihn einem Mitschüler unter die Nase. Aus diesem Grund ging der Sonderpädagoge mit ihm in einen Nebenraum und forderte ihn auf, dort zu warten: Er wolle die Angelegenheit erst einmal mit den anderen Jungs klären. Fritz verließ jedoch das Schulgebäude. Als ihn der Pädagoge während des Elternsprechtages in Gegenwart seiner Eltern darauf ansprach, erklärte er patzig, er sehe da keinen Redebedarf.

Für Juli 2019 war eine kurze Klassenfahrt geplant. Vier Wochen vorher teilte die Schulleitung Fritz mit, dass er wegen "Missachtung von Lehreranweisungen" von der Klassenfahrt ausgeschlossen werde. Der dagegen gerichtete Eilantrag des Schülers blieb beim Verwaltungsgericht (VG) Aachen erfolglos (9 L 752/19).

Die Maßnahme sei rechtmäßig, entschied das VG, nachdem es das Klassenbuch durchgesehen und einige Lehrkräfte angehört hatte. Es bestehe kein Zweifel, dass Fritz absolut unwillig sei, sich an Regeln und an Anweisungen der Lehrer zu halten. Und darauf seien Lehrkräfte gerade auf Klassenfahrten besonders angewiesen — anders könnten sie ihre Aufsichtspflicht nicht verantwortlich ausüben.

"Nach Aktenlage" sei im konkreten Fall davon auszugehen, dass Eltern und Schule nicht wirklich kooperierten. Es sei schwierig, bei Schülern Verhaltensweisen abzustellen, die den Schulbetrieb störten oder sogar vereitelten, wenn die Eltern nicht das gleiche Ziel verfolgten. Unter solchen Umständen sei es gerechtfertigt, die rein pädagogischen Bemühungen relativ früh aufzugeben und stattdessen Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/renitenter-schueler-darf-nicht-mitfahren>